

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LOACKER Recycling GmbH

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, bei denen die LOACKER Recycling GmbH („LOACKER“) als Käufer/Auftraggeber Vertragspartner ist.
2. Für alle von LOACKER auf der Käufer-/Auftraggeberseite abgeschlossenen Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers/ Auftragnehmers („AN“) gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von LOACKER gleichzeitig als anerkannt und Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit ihnen von LOACKER ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von LOACKER gelten auch dann, wenn LOACKER in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen des AG abweichender Bedingungen des AN, die Lieferungen/Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von LOACKER gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN, bei denen LOACKER auf der Käufer-/ Auftraggeberseite Vertragspartner ist.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit dem AN haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von LOACKER maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragschluss vom Käufer gegenüber LOACKER abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Angebot, Auftrag und Auftragsbestätigung

1. Die Bestellung von LOACKER gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN LOACKER zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der AN ist gehalten, die Bestellung von LOACKER innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung des Vertragsgegenstandes vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch LOACKER.

III. Preise; Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenkosten, mithin Transportkosten an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie Verpackung. Mehrforderungen jeglicher Art werden von LOACKER nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Änderung der Bestellung anerkannt. Allgemeine Preisermäßigungen beim AN (z.B. Listenpreissenkung) kommen LOACKER jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung zu Gute.
2. Die Zahlung erfolgt – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Wareneingangsprüfung und der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Mit der Zahlung ist eine An- oder Abnahme der Lieferung/Leistung nicht verbunden.
3. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt LOACKER überlassen. Sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere Überweisungsgebühren, besondere Gebühren im Außenwirtschaftsverkehr und Kosten des Geldwechsels gehen zu Lasten des AN.
4. Kommt LOACKER in Verzug, so kann der AN Verzugszinsen in Höhe von maximal 5 % p.a. berechnen.
5. Forderungsabtretungen oder Einzugsermächtigungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von LOACKER. LOACKER wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.
6. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der AN zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung, Lieferverzug und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“, also frachtfrei einschließlich Verpackung, an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort.
2. Die von LOACKER in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LOACKER zulässig.
3. Gerät der AN in Verzug, ist LOACKER nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl die Erfüllung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. LOACKER ist auch berechtigt, Teillieferungen zu behalten und im Übrigen vom Vertrag zurückzutreten.
5. Kommt der AN mit der Leistung in Verzug, so steht LOACKER nach vorheriger schriftlicher Androhung – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - eine pauschale Verzugsentschädigung für jede angefangene Woche der Verspätung in Höhe von 1 %, insgesamt aber von höchstens 5 % des Netto-Vertragspreises zu, es sei denn, der AN weist LOACKER nach, dass LOACKER kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls ist LOACKER stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.
6. Der AN ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf LOACKER über, wenn LOACKER der Vertragsgegenstand an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

V. Eigentumsverhältnisse

1. LOACKER erwirbt mit der Ablieferung der Ware das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung.
2. Durch die Ablieferung erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
3. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

VI. Gewährleistung, Rügepflicht

1. Der AN übernimmt die Gewähr für seine Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen die von LOACKER bei Vertragsschluss besonders festgelegten qualitativen und maßlichen Beschaffenheiten besitzen.
2. Als Vereinbarung der Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von LOACKER – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Werden Muster vorgelegt, so gelten die Eigenschaften des Modells hinsichtlich Material und Verarbeitung als zur vereinbarten Beschaffenheit gehörig.
3. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet LOACKER nicht auf die Gewährleistungsansprüche.
4. Unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche ist LOACKER in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und/oder drohender erheblicher Schäden berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des AN in der LOACKER geeignet erscheinenden Weise im Wege der Selbstvornahme umzusetzen.
5. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn LOACKER diese dem AN innerhalb von 2 Wochen seit Eingang der Ware bei LOACKER mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung an den AN erfolgt.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von LOACKER beträgt für alle Lieferungen/Leistungen des AN einheitlich zwei Jahre, soweit gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist.
7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von LOACKER bei dem AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, LOACKER muss nach dem Verhalten von AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sieht, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornimmt.

VII. Produkthaftung

1. Der AN steht dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Wird LOACKER aufgrund eines Mangels oder Fehlers der Leistung des AN auf verschuldensunabhängige Haftung/Gefährdungshaftung, insbesondere aus Produkthaftung, in Anspruch genommen, so hält der AN - auch ohne Verschuldensnachweis - LOACKER in vollem Umfang schad- und klaglos.
2. Insbesondere ist AN gehalten, alle an LOACKER gelieferten Metalle auf Explosiv- oder Schadstoffe zu untersuchen. Für Schäden, die durch Lieferung solcher Teile entstehen, haftet der AN LOACKER in vollem Umfang und hat diese von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des AN ist der vertraglich vereinbarte Bestimmungsort, sollte kein Bestimmungsort verabredet sein, so ist Erfüllungsort Donauwörth.
2. Wenn der AN Kaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Donauwörth. LOACKER ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.
3. Alle Rechtsbeziehungen oder Rechtshandlungen aus und im Verhältnis zwischen LOACKER und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

For All Contracts

1. All our contracts (orders or deliveries) are subject to the general trading conditions printed on the reverse of the contract, to which the customer declares his agreement. At the desire of the customer a non-contractual translation in English would be sent. The German text alone defines the basis of our trading conditions and the customer himself has to provide for their translation.
2. The sole place of jurisdiction in the case of all litigations arising indirectly or directly from the legal relations, inclusive of possible suits regarding bills or cheques, is Donauwörth. We are however, entitled as well to file a suit at the buyer's principal place of business. German law is applicable to the legal relations between ourselves and the buyer, however, with the exemption of the Convention Relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods and the Uniform Law on the Formation of Contracts for the international Sale of Goods.